



Schutz- und Hygienekonzept für das Lehrschwimmbecken der Gemeinde Mengkofen während der Corona-Pandemie

Das Lehrschwimmbecken Mengkofen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität in der Gemeinde Mengkofen. Insbesondere in den gegenwärtigen „Corona-Zeiten“, in der viele Familien und Menschen nicht verreisen können, bietet das Bad ein Stück Urlaub und Erholung. Um das Badevergnügen auch unter Pandemie-Bedingungen zu ermöglichen, hat die Gemeinde Mengkofen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften ein flexibles Konzept entwickelt.

Das aktuelle Schutz- und Hygienekonzept vom **08.09.2021** basiert auf der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 in der derzeit gültigen Fassung.

Weitere Grundlage ist das „Rahmenhygienekonzept Sport“ und das „Rahmenhygienekonzept Bäder“ des Bayerischen Innenministeriums in Abstimmung mit dem Bay. Gesundheitsministerium, das individuelle Hygiene- und Verfahrenskonzepte beinhaltet.

Die 14. BayIfSMV sowie die o. g. Rahmenhygienekonzepte sind Grundlage für die Gemeinde Mengkofen als Betreiber des Hallenbads, unter Berücksichtigung der Vorgaben ein individuelles und anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen. Der örtlichen Gesundheitsbehörde wird das Konzept zur Überprüfung vorgelegt.

Das Konzept versteht sich als dynamischer Entwicklungsprozess. Bei sich verändernden Rahmenbedingungen (s.o.) sind die Maßnahmen zu prüfen und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben anzupassen.

Zum weiteren Betrieb des Hallenbads ab dem 21.09.2021 wird daher für den Schutz der Mitarbeiter sowie für die Badegäste folgendes Schutz- und Hygienekonzept festgelegt:

1. Auf- bzw. Umrüstung der Badausstattung der Funktionsbereiche

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die eine Auf- und Umrüstung der verschiedenen Bereiche in Hallenbädern beinhalten:

a) Einlassbereich – Eingang

Im Eingangsbereich wird darauf hingewiesen, dass lediglich Personen das Hallenbad betreten dürfen, die

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und die keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- eine Mund-Nasen-Bedeckung nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen und
- geimpft, genesen oder getestet sind (ausgenommen Schüler)!

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Personen das Hallenbad unverzüglich zu verlassen haben, die während des Aufenthalts Symptome entwickeln.

Um den erforderlichen Mindestabstand der Besucher untereinander sowie auch zum Kassenspersonal sicherzustellen und um den Schutz des Personals und der Badegäste zu gewährleisten werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vor dem Eingangsbereich werden Hinweistafeln angebracht, auf denen auf die Einhaltung der Abstandsregeln hingewiesen wird.
- Vor dem Kioskverkauf werden Abstandsmarkierungen angebracht.
- Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich bereit.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist sowohl bei Betreten und Verlassen des Hallenbadgeländes als auch auf den Wegen zu den Toiletten und der Umkleidekabine unabdingbar.

b) Umkleidebereich

Der Umkleidebereich kann eigenverantwortlich genutzt werden. Der Zutritt ist jeweils nur einer Person bzw. Personen des gleichen Hausstands gleichzeitig gestattet. (z.B. Elternteil mit Kleinkind). Die Spinde dürfen genutzt werden. Wertsachen können auch im Kiosk hinterlegt werden. Das Föhnen ist nur einer Person gestattet. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt.

c) Toilettenbereich

Die Nutzung der Toiletten ist eigenverantwortlich mit Mund-Nasen-Schutz unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Zutritt ist immer nur jeweils einer Person bzw. Personen des gleichen Hausstands gleichzeitig gestattet (z. B. Elternteil mit Kind). Hierauf wird mittels Beschilderung hingewiesen.

d) Beckenumgang

Im Bereich des Beckenumgangs werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bei den Sitzbänken werden Hinweise angebracht.
- Der Aufenthalt im Beckenbereich sollte nur dem Zugang und Verlassen der Becken dienen.

2. Hygienemaßnahmen

Der Hygienestandard im Hallenbad Mengkofen ist bereits hoch. Das Bad wird bereits regelmäßig gründlich gereinigt. Der Betrieb unter den derzeit herrschenden Pandemiebedingungen erfordert folgende Ausweitung der bestehenden Reinigung.

- Um den Eintrag von Keimen auf Griff- bzw. Kontaktflächen zu minimieren, werden am Eingangsbereich und zwischen den Toiletten Desinfektionsspender und Hinweisschilder für die Badegäste angebracht. Die Spender werden gut sichtbar und erreichbar angebracht und auf die Nutzung wird durch Schilder aufmerksam gemacht.
- Zu der bestehenden Unterhaltungsreinigung am Ende des Badetags werden alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden, desinfiziert, um die Keimbelastung zu verringern.
- Für das Personal wird Händedesinfektion bereitgehalten. Bei der Beschaffung des Desinfektionsmittels ist darauf zu achten, dass es sich um „begrenzt viruzide“ Mittel handelt, die somit gegen behüllte Viren wirksam sind.
- Abfälle sind in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Lüftungsanlage ist mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Außerdem ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, durch die Reduzierung des Umluftanteils.

3. Begrenzung der Besucherzahl und der Badezeit

Der Zutritt zum Hallenbad ist nach den gesetzlichen Vorgaben so zu regeln, dass nicht mehr Personen in das Hallenbad gelangen als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher begrenzt.

Die Gemeinde Mengkofen legt fest, dass sich im gesamten Schwimmbecken gleichzeitig 20 Personen aufhalten dürfen.

Die Gemeindeverwaltung wird im Verlauf der Hallenbadsaison regelmäßig prüfen, ob eine Erhöhung der Besucherzahl in Betracht kommt.

Zu beachten ist, dass Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines für die Betreuung zuständigen Erwachsenen ins Hallenbad dürfen.

4. Testungen

Bezüglich der Testungen sowie die Befreiung hiervon gelten die Vorschriften der 14.BaylfSMV i.V. m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- Eines PCR- oder POC-Antigentests oder
- Eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) – werden im Hallenbad bereitgestellt (gegen eine Gebühr) oder können mitgebracht werden –

Nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

5. Schwimmkurse

Schwimmkurse dürfen unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen stattfinden.

Der Verantwortliche hat für die Durchführung des Schwimmkurses im Hallenbad ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, welches der Gemeinde Mengkofen vorzulegen ist.

Dieses Konzept hat sich an den Vorgaben der jeweils gültigen Vorschriften zu orientieren.

6. Entgeltordnung und Anpassung Öffnungszeit

Die Eintrittspreise für das Hallenbad Mengkofen bleiben wie gehabt:

Eintritt Tageskarte Erwachsene: 1,50 €

Eintritt Tageskarte ermäßigt: 1,00 €

(Jugendliche bis 16 Jahre, Rentner sowie Personen mit Schwerbehinderung)

10-er Karte Erwachsene 12,50 €

10-er Karte ermäßigt Schüler/Jugendliche 7,50 €

10-er Karte ermäßigt Rentner: 8,50 €

(Personen mit Schwerbehinderung)

Das Hallenbad öffnet ab Mittwoch den 06.10.2021.

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 16:30 – 18:00 Uhr Seniorenschwimmen

Mittwoch: 18:00 – 21:00 Uhr
Donnerstag: 16:30 – 21:00 Uhr
Freitag: 16:30 – 21:00 Uhr
Samstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Das Bad ist am Freitag, 25.12. und Sa. 26.12.2020 geschlossen!

7. Kundenkontaktdaten

Nach der 14. BayIfSMV und des Rahmenhygienekonzepts Sport sind Kundenkontaktdaten zu dokumentieren. Die Daten der Gäste des Kiosks (Name, Vorname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung werden dokumentiert und unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert und für einen Monat aufbewahrt. Danach erfolgt eine Löschung (Vernichtung) der Daten.

8. Verhaltensregeln für die Besucher

Auch die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren.

- Gäste werden beim Betreten des Hallenbads auf die Möglichkeit der Händedesinfektion hingewiesen. Zu diesem Zweck wird ein Desinfektionsmittel am Eingang bereitgehalten (mindestens „begrenzt viruzid“).
- In Wartebereichen (auch vor dem Hallenbad) ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Der WC-Bereich darf nur von maximal einer Person betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies- Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge und
 - Hände häufig und gründlich waschen
 - Das Schwimmbecken und die Beckenumgänge müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen müssen vermieden werden.
- In dem Becken und auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.
- Duschplätze müssen deutlich voneinander getrennt sein. **Jede zweite Dusche wird gesperrt!** Die Lüftung in den Duschen ist während des Badebetriebs ständig in Betrieb zu halten. Die Stagnation von Wasser in außer Betrieb genommenen Duschen ist zu vermeiden.
- Das Föhnen ist nur einer Person gestattet. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt.

Die Besucher werden über die Verhaltensregeln durch Hinweisschilder und Aushänge informiert. Gästen, die nicht zur Einhaltung der Verhaltensregeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. werden zum Schutz der übrigen Gäste und der Mitarbeiter zum unverzüglichen Verlassen des Bades aufgefordert.

9. Maßnahmen in Bezug auf das Personal

Auch für das Personal gelten während des Betriebes veränderte Verhaltensregeln, damit eine Ansteckung und damit verbunden ein Personalausfall durch Krankheit vermieden wird. Das Personal wird entsprechend der Verhaltensregeln geschult, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- Regelmäßiges gründliches Händewaschen
- Keine Hände schütteln

- Richtig husten und niesen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten

Des Weiteren werden dem Personal Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt. Die betrieblichen Prozesse sind so zu organisieren, dass der direkte Kontakt vermieden wird.

Für Erste-Hilfe-Leistungen gelten folgende Regeln:

- Für Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden.

Ob und in welchem Umfang für Mitarbeitende, die nach der Definition des Robert-Koch-Institutes zu einer Risikogruppe gehören, noch besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, wird in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeitenden kurzfristig geklärt.

10. Gastronomie

Das gastronomische Angebot ist nach den Landesvorgaben auch in Hallenbädern nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig. Der Kiosk des Hallenbads ist unter Beachtung der Infektionsschutzregelungen, die in der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.05.2020 mit der jeweiligen Änderung „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie“ verankert sind, geöffnet.

Es erfolgt keine Bewirtung der Gäste durch Personal, die Speisen-/ Getränkeabgabe wird Evtl. aufgestellte Tische können benutzt werden, ebenfalls unter den ausschließlich durch das Kioskpersonal unter Einhaltung der entsprechenden Schutzvorrichtungen vorgenommen. einschlägigen Vorgaben. Im Kioskbereich wird die Maximalzahl auf 6 Personen festgelegt, um unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden. Für den Kiosk ist ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen.

11. Schließung von Teilen des Hallenbads bzw. des gesamten Bades

Aufgrund der geringen Größe des Hallenbads Mengkofen bedarf es vorerst keines erhöhten Personaleinsatzes. Die Einhaltung der Auflagen und Vorgaben der Bay. Staatsregierung sowie die Regelungen in diesem Konzept sind von den Mitarbeitern des Hallenbads umzusetzen. Hierzu sind auch entsprechende Kontrollen in allen Bereichen erforderlich.

Bei etwaigen Verstößen ist diplomatisch einzugreifen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Bürger aufgrund der maximalen Nutzerzahl keinen Einlass mehr in das Hallenbad erhalten und abgewiesen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Gäste aggressiv reagieren. Hier ist ebenfalls diplomatisch einzugreifen.

Bei vermehrt auftretenden Verstößen besteht die Möglichkeit, das Hallenbad zu schließen.

Sollten sich auch durch diese Maßnahmen die Verstöße nicht reduzieren, so behält sich die Gemeinde Mengkofen vor, das Hallenbad gänzlich zu schließen.

Mengkofen, 04.10.2021

Thomas Hieninger
1. Bürgermeister